

Beschlussempfehlung:

Der Punkt 6.1. Förderung von Vereinen mit Pacht-, Miet- und Nutzungsüberlassungsverträgen wird wie folgt geändert:

Die Stadt Halle (Saale) gewährt nach der Sportförderrichtlinie verschiedene Arten an Zuwendungen, wobei die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Sportanlagen zu den Prioritäten der Förderung gehört. Dies wird dadurch erreicht, dass die Sportvereine, denen ~~städtische~~ Sportanlagen zur eigenen Nutzung und Bewirtschaftung langfristig (in der Regel 25 Jahre) überlassen wurden, eine anteilige Förderung für Betriebskosten sowie für Kosten der Unterhaltung von Sportflächen und sanitären Einrichtungen erhalten.